

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "ENERGIE DEZENT e.V. Verein für dezentrale Energienutzung". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Pritzwalk eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Putlitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der angewandte Umweltschutz, verwirklicht durch die Förderung der dezentralen Energieerzeugung aus erneuerbaren (bleibenden) Energiequellen und die Vermittlung von Kenntnissen über alternative Energie- und Umwelttechnologien.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins und seine Verwirklichung ergibt sich aus § 3 der Satzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, und/oder sich bereits mit den in § 3 genannten Energiearten beschäftigt. Die Rechte juristischer Personen werden durch natürliche Personen wahrgenommen.
2. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über eine negative Entscheidung des Vorstandes und die hiergegen eingelegte Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitgliedes,
 - b. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluß des Geschäftsjahres zu erklären ist.
 - c. Ausschluß
Dieser erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Abmahnung nicht nachkommt oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins schädigt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich (Einschreiben mit Rückantwort bzw. Aushändigung gegen Quittung) mitzuteilen. Gegen diesen ist binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung möglich. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist kein Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

d. Streichung

Mitglieder, die ihren Austritt nicht erklärt haben und ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, aber wegen mindestens ein Jahr nachweislich postalischer und/oder telefonischer Nichterreichbarkeit nicht gemahnt werden konnten, werden als Mitglieder des Vereins zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Nachweispflicht der Kontaktversuche endet, gestrichen. Die Beitragsschuld aus vorangegangenen Mitgliedsjahren erlischt durch Streichung nicht.

4. Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie ihre Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
 - b. zur Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechtes. Bei Wahlen und Beschlußfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Dieser ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der Kassierer übernimmt die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an seine Stelle ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
4. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftstätigkeit einen Geschäftsführer bestellen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegen der inhaltlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins;
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Verhandlungen über diese;
 - c. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
 - d. Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 - e. Beratung und Beschluß über den Haushaltsplan und Festsetzung des Jahresbeitrages;

- f. Wahl des Vorstandes;
 - g. Wahl des Kassenprüfers;
 - h. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und eingebrachte Anträge;
 - i. Entscheidung über Aufnahme eines Mitgliedes bei Ablehnung durch den Vorstand und über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand;
 - j. Beschluß über die Auflösung des Vereins;
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung.
 3. Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung und zur Beschlußfassung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die §§ 10 und 12 bleiben hiervon unberührt.
 6. Jedes Mitglied, das mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurde und seine Mitgliedsbeiträge einschließlich des laufenden Geschäftsjahres vollständig bezahlt hat, hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.
 7. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch den Kassenprüfer zu prüfen.
 8. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ein derartiger Beschluß gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben.
2. Ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Absatz 1 nicht beschlußfähig, stimmen aber zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für eine Satzungsänderung, so kann auf der folgenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, ohne daß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand und der Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Wahlen erfolgen schriftlich. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.